

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Tarif der Verzehrungssteuer für die Stadt Linz.

Table with columns: Tarifs-Bott, Benennung der steuerbaren Gegenstände, Maßstab der Belegung, Gebühren in österr. Währung (Verzehrungssteuer, 20%iger außerordentl. Zuschlag, Gemeindefachschlag, Zusammen), Gebührenfreie Mengen (Lit., Kilo, St.).

Anmerkung A. Für die unter Post-Nr. 1, 2, 3 genannten gebrannten geistigen Flüssigkeiten ist bei deren Einfuhr nach Linz keine Verzehrungssteuer und lediglich der städtische Zuschlag, bei deren Erzeugung daselbst aber die Verzehrungssteuer nach den hierüber erlassenen besonderen Vorschriften zu entrichten. — Anmerkung B. Von jenen gebrannten geistigen Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt sich mit dem Alkoholometer ermitteln läßt, ist, wenn dieselbe aus dem von der Verzehrungssteuer-Linie umschlossenen Gebiete der Stadt Linz ausgeführt werden, und zwar bei Mengen von wenigstens 50 Litern in einem Gefäße, die Gemeindeabgabe nach vorstehenden Einfuhrsätzen und der darin bestimmten Gradhaltigkeit nach dem vorgeschriebenen hunderttheiligen Alkoholometer zu restituieren, ohne Unterschied, ob dieselbe in dem von der Verzehrungssteuer-Linie umschlossenen Gebiete der Stadt Linz erzeugt oder in dasselbe eingeführt worden sind.

Table with columns: Tarifs-Bott, Benennung der steuerbaren Gegenstände, Maßstab der Belegung, Gebühren in österr. Währung (Verzehrungssteuer, 20%iger außerordentl. Zuschlag, Gemeindefachschlag, Zusammen), Gebührenfreie Mengen (Lit., Kilo, St.).

Bei der Einfuhr nach Linz werden diejenigen Gegenstände steuerfrei behandelt, welche in so geringer Menge vorkommen, daß die Gebühr mit Inbegriff des städtischen Zuschlages zwei und einen halben (2 1/2) Kreuzer nicht erreicht. Kann im verzehrungssteuerpflichtigen Verkehre beim Bier das Hohlmaß nicht ermittelt werden, so ist vom Gewichte der Flüssigkeit sammt dem Gebinde für je 112 Kilogramm ein Hektoliter zu rechnen. (W.-G.-Bl. Nr. 49 vom Jahre 1869.)